

## Vorschriften für Professorinnen und Professoren an Hochschulen

### Nach § 29 BbgBesG

Die Ämter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren) und ihre Besoldungsgruppen sind in der Besoldungsordnung W wie folgt geregelt:

**Gültig ab 01. Januar 2021**

### Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.791,22 Euro	5.452,46 Euro	6.589,67 Euro

### Leistungsbezüge – § 30 Abs. 2 BbgBesG

In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden mindestens Leistungsbezüge ab 01. Januar 2021 in Höhe von 807,10 Euro gewährt.

### Gesamtübersicht

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.791,22 Euro	5.452,46 Euro	6.589,67 Euro
Zusätzliche Leistungsbezüge		807,10 Euro	807,10 Euro
<b>Insgesamt</b>	<b>4.791,22 Euro</b>	<b>6.259,56 Euro</b>	<b>7.396,77 Euro</b>

### Familienzuschlag – § 40 BbgBesG

**Gültig ab 01. Januar 2021**

Der Familienzuschlag beträgt:	Monatsbeträge
für das erste zu berücksichtigende Kind	167,36 Euro
für das zweite zu berücksichtigende Kind	167,36 Euro
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	382,76 Euro